

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/1122 Nr. 3.16 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Benennung und die berufliche
Befähigung eines Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen,
die gefährliche Güter befördern

— KOM(91) 4 endg. —

»Rats-Dok. Nr. 7164/91«

A. Problem

Nach dem oben angegebenen Richtlinienvorschlag müssen künftig in allen Unternehmen, die im gewerblichen oder im Werkverkehr Gefahrgutbeförderungen durchführen, Gefahrgutbeauftragte bestellt werden.

B. Lösung

Zustimmung im Grundsatz, jedoch soll der Richtlinienvorschlag wesentlich überarbeitet und ergänzt werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Entfallen

D. Kosten

Entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag unterstützt den Bundesrat in seinem Beschluß vom 29. November 1991 [Drucksache 426/91 (Beschluß)], er hält die EG-weite Benennung von Gefahrgutbeauftragten zur Abwehr möglicher Gefahren, zum Schutze der Umwelt und zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für sinnvoll.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich in den weiteren EG-Verhandlungen dafür einzusetzen, daß der Richtlinienvorschlag dergestalt verändert wird, daß eine der deutschen Gefahrgutbeauftragtenverordnung vergleichbare Regelungsqualität entsteht:

1. Es sollte versucht werden, eine möglichst weitgehende Anpassung der EG-Richtlinie an die in Deutschland geltenden Gefahrgutbeauftragtenverordnung herbeizuführen.
2. An die Stelle des vorgeschlagenen beratenden Ausschusses soll ein Regelungsausschuß treten.
3. In der EG-Richtlinie soll zugelassen werden, daß auch externe Gefahrgutbeauftragte in den erfaßten Unternehmen tätig sein dürfen.
4. Es ist unabdingbar, daß in die EG-Richtlinie Unternehmen, die in der Vorphase eines Transportes tätig sind, wie z. B. Versender, Verpacker und Übergeber, einbezogen werden.
5. Als Aufgabenschwerpunkt sollte für den Gefahrgutbeauftragten in der EG-Richtlinie die Überwachung der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften festgelegt werden.
6. Hinsichtlich der in der EG-Richtlinie erfaßten Beförderungsunternehmen sollte eine eindeutigere Bestimmung getroffen werden im Zusammenhang mit der Festlegung einer Mengengrenze.
7. In der EG-Richtlinie sollte soweit wie möglich darauf verzichtet werden, unbestimmte Rechtsbegriffe wie z. B. gelegentlich, rechtmäßig, hauptberuflich, nebenberuflich usw. zu verwenden.
8. In der EG-Richtlinie sollte einheitlich der Begriff „Gefahrgutbeauftragter“ an Stelle der verschiedentlich verwendeten Begriffe „Sicherheitsbeauftragter“ und „Beauftragter für die Verhinderung von Risiken“ verwendet werden.
9. In der EG-Richtlinie sollte eine eindeutige Abgrenzung der Pflichten und Aufgaben zwischen Unternehmer auf der einen und Gefahrgutbeauftragten auf der anderen Seite erfolgen. Eine Weisungsbefugnis für den Gefahrgutbeauftragten wird

im Hinblick auf seinen Aufgabenschwerpunkt (vgl. unter 3.) nicht für erforderlich gehalten.

10. In der EG-Richtlinie sollte vergleichbar der Gefahrgutbeauftragtenverordnung eine Benennung der erfaßten Handlungen und die Festlegung einer klaren Mengengrenze erfolgen. Eine höhere Mengengrenze als die in § 1 Abs. 1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung enthaltene sollte nicht vorgeschlagen werden.
11. In die EG-Richtlinie sollte vergleichbar der Gefahrgutbeauftragtenverordnung eine Fiktion aufgenommen werden, die die Aufgaben des Unternehmers für den Fall regelt, daß kein Gefahrgutbeauftragter bestellt wird. Hilfsweise: Ermächtigung für die zuständige Behörde, die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten aufzuerlegen.
12. In der EG-Richtlinie sollten für die gleiche Sache nur gleiche Begriffe verwendet werden (vgl. Nummer 7). Weitere Beispiele: Führungsnachweis/Nachweis, Prüfung/Test.
13. In der EG-Richtlinie sollte auf unnötigen Verwaltungsaufwand, wie er z. B. durch die generelle Bekanntgabe des Namens des bestellten Gefahrgutbeauftragten gegenüber der Behörde entstehen würde, verzichtet werden.
14. In die EG-Richtlinie sollten Übergangsvorschriften aufgenommen werden, die sicherstellen, daß z. B. die in Deutschland ausgestellten Schulungsnachweise anerkannt werden können.
15. In der EG-Richtlinie sollten die Zeitintervalle für Fortbildungsschulungen in Anlehnung an die Gefahrgutbeauftragtenverordnung möglichst auf drei Jahre festgesetzt werden.
16. In der EG-Richtlinie sollte auf die Festlegung einer Weisungsbefugnis für Gefahrgutbeauftragte zugunsten eines Vorschlagsrechts verzichtet werden (vgl. Nummern 3 und 8).
17. In die EG-Richtlinie sollte ein allgemeines Benachteiligungsverbot zum Schutz des Gefahrgutbeauftragten aufgenommen werden.
18. In der EG-Richtlinie sollten die Anforderungen für die Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten mit dem Ziel überprüft werden, sie so zu regeln, daß gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen im Gemeinsamen Markt sichergestellt sind. Tendenz: differenzierte Festlegung der Schulungsinhalte, grundsätzliche Einführung einer Prüfung.
19. In der EG-Richtlinie sollten möglichst auch Anforderungen für Schuleinrichtungen einschließlich deren Lehrkräfte festgelegt werden.
20. Im Hinblick auf die in einzelnen internationalen verkehrsträgerspezifischen Gefahrgutvorschriften vorgesehenen bzw. bereits vorgeschriebenen Unfallberichte sollte in der EG-Richtlinie auf eine derartige Verpflichtung für den Gefahrgutbeauftragten verzichtet werden. Ggf. könnte eine bloße Anzei-

gepflicht über dem Gefahrgutbeauftragten bekanntgewordene Unfälle hingenommen werden.

21. Statt Verweisung auf die UN-Empfehlungen hinsichtlich der erfaßten gefährlichen Güter sollte vorgeschlagen werden, die international völkerrechtlich verbindlich eingeführten Abkommen wie z. B. ARD, RID, IMDG usw. in bezug zu nehmen.

Bonn, den 15. Januar 1992

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst

Vorsitzender

Helmut Rode (Wietzen)

Berichterstatler

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 4 endg.

Brüssel, den 11. Juni 1991

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Benennung und die berufliche Befähigung eines Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen, die gefährliche Güter befördern

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Der vorliegende Richtlinienvorschlag wurde gemäß der Zusage der Kommission in ihrem Bericht an den Rat und das Parlament vom Juni 1987 über den Transport gefährlicher Güter ausgearbeitet¹⁾.

Die Kommission hatte diesen Bericht seinerzeit angesichts der Zunahme solcher Beförderungen in der Gemeinschaft und der Häufung von Unfällen in den vorangegangenen Jahren erstellt; er enthielt einen Katalog von Vorschriften — zu denen die Kommission dem Rat Vorschläge zusagte —, mit denen die Risikoverhütung bei Gefahrguttransporten verbessert werden sollte.

Einen Teil dieser Vorschriften hat der Rat bereits erlassen:

- die Richtlinie 89/438/EWG²⁾ zur Änderung der Richtlinie 74/561/EWG³⁾ über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers, wonach der Verkehrsunternehmer oder die Person, die den Verkehrsbetrieb ständig und tatsächlich leitet, unter anderem die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter kennen muß;
- die Richtlinie 89/684/EWG⁴⁾ vom 21. Dezember 1989 über die Schulung der Fahrer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

Im Mai 1989 hat die Kommission dem Rat darüber hinaus einen Vorschlag betreffend die Mindestanforderungen an Schiffe, die in Seehäfen der Gemein-

schaft einlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder schädliche Versandstücke befördern⁵⁾, vorgelegt.

Hauptgrund für die Ausarbeitung der vorliegenden Richtlinie ist die Notwendigkeit, in allen Unternehmen, die im gewerblichen oder im Werkverkehr mit gleich welchem Verkehrsträger Gefahrguttransporte durchführen, ein angemessenes Maß an fachlicher Kompetenz zu gewährleisten. Vor allem soll in Verkehrsunternehmen, die gefährliche Güter befördern, aber auch in allen Unternehmen, für die Gefahrguttransporte eine Nebentätigkeit darstellen, ein angemessen qualifizierter Beauftragter bestellt werden.

Die Aufgabe dieses Beauftragten besteht im wesentlichen darin, nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, damit Gefahrgutbeförderungen vereinfacht werden und unter optimalen Sicherheitsbedingungen ablaufen.

In Anhang I der Richtlinie sind die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten aufgelistet, in Anhang II die Sachgebiete, deren Kenntnis für die Erlangung des Nachweises über die Schulung zum Beauftragten für die Verhütung der potentiellen Risiken von Gefahrgutbeförderungen mindestens verlangt wird.

Zu den Aufgaben des Beauftragten gehört es ferner, zu jedem Unfall, der sich während einer von dem jeweiligen Unternehmen durchgeführten Beförderung oder eines von dem Unternehmen ausgeführten Be- oder Entladevorgangs ereignet und bei dem Menschen oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind, einen Bericht zu erstellen. Diese Berichte müssen

¹⁾ KOM(87) 182 endg. vom 16. Juni 1987.

²⁾ ABl. Nr. L 212 vom 22. Juli 1989.

³⁾ ABl. Nr. L 308 vom 19. November 1974.

⁴⁾ ABl. Nr. L 398 vom 30. Dezember 1989.

⁵⁾ KOM(89) 07 endg. vom 19. Mai 1989.

der hierzu vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Behörde oder Stelle spätestens drei Monate nach dem Unfall übermittelt werden.

Um den durch die Richtlinie eventuell bedingten Aufwand insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung der Schulung und der Schaffung der entsprechenden Schulungseinrichtungen möglichst gering zu halten, gilt diese Richtlinie nur für Unternehmen, für die die Durchführung von Gefahrguttransporten Haupt- oder Nebentätigkeit ist, und nicht für solche, die nur gelegentlich gefährliche Güter befördern, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit oder der geringen Beförderungsmenge für Mensch und Umwelt lediglich ein minimales Risiko in sich bergen.

Damit ein möglichst einheitliches Niveau bei der beruflichen Qualifikation des Sicherheitsbeauftragten gewährleistet ist, wird die Kommission zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Richtlinien- oder Verordnungsvorschlag mit einheitlichen Bestimmungen für die Erlangung des in Artikel 5 genannten Schulungsnachweises ausarbeiten und dem Rat vorlegen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 75 und 84,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Gefahrgutverkehr hat in den vergangenen Jahren ständig zugenommen, wodurch das Unfallrisiko wächst.

Zahlreiche Unfälle bei Gefahrgutbeförderungen lassen sich auf eine unzureichende Kenntnis ihrer potentiellen Risiken zurückführen.

Im Hinblick auf die Schaffung des Verkehrsbinnenmarktes sind Maßnahmen zu ergreifen, um eine bessere Verhütung der potentiellen Gefahren solcher Beförderungen zu gewährleisten.

Derzeit gibt es keine spezielle einzelstaatliche, gemeinschaftliche oder internationale Vorschrift, wonach Unternehmen, die im gewerblichen oder im Werkverkehr Gefahrgutbeförderungen durchführen, in befriedigender Weise angemessene Schulungsaufgaben erfüllen müssen, um die Sicherheit dieser Beförderungen zu gewährleisten.

Gemäß den gemeinsamen Regeln in der Richtlinie 74/561/EWG⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/438/EWG⁷⁾, über den Zugang zum Beruf des

Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr muß der Verkehrsunternehmer oder die Person, die den Verkehrsbetrieb ständig und tatsächlich leitet, bestimmte Sachgebiete kennen, darunter auch die Vorschriften über die Gefahrgutbeförderung; es ist angezeigt, den Inhalt dieses Sachgebietes genauer festzulegen.

Die vorgenannte Richtlinie gilt nicht für Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers mit Fahrzeugen ausüben, deren zulässige Nutzlast höchstens 3,5 Tonnen oder deren zulässiges Gesamtgewicht höchstens 6 Tonnen beträgt; gerade besonders gefährliche Güter werden jedoch vielfach mit Fahrzeugen befördert, die niedrigere Gewichtsgrenzen haben.

Sie gilt außerdem nur für Unternehmen, die im gewerblichen Verkehr Beförderungen auf der Straße durchführen, und nicht für Unternehmen, die im Werkverkehr gefährliche Güter auf der Straße befördern.

Die Richtlinie 89/391/EWG vom 12. Juni 1989⁸⁾ betrifft die Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz gegen Berufsgefahren, sie führt jedoch keine Maßnahmen gegen andere Risiken, die mit dem Transport von Gefahrgut auf der Straße verbunden sind, ein.

Das Europäische Parlament hat erklärt, daß der Schulung insbesondere der Straßen- und der Binnenschiffsgüterverkehrsunternehmer, die Beförderungen gefährlicher Güter und Stoffe durchführen, Vorrang einzuräumen sei und die beruflichen Anforderungen gemeinschaftsweit angepaßt werden sollten⁹⁾.

Die Richtlinie 87/540/EWG¹⁰⁾ über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr schreibt für die Ausübung des Berufs keinerlei Kenntnisse auf dem Gebiet der Gefahrgutbeförderung vor.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat die Ansicht vertreten, daß die gemeinschaftlichen Ein- und Ausfuhren der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1734/88¹¹⁾ aufgeführten Chemikalien nur durch Verkehrsunternehmer erfolgen dürften, die angemessen geschult sind oder ihre Befähigung nachgewiesen haben¹²⁾.

Das Chemikalienverzeichnis im Anhang der vorgenannten Verordnung ist im Vergleich zu den vielen gefährlichen Gütern, die befördert werden, äußerst knapp.

Von den betreffenden Unternehmen muß verlangt werden, daß sie — unabhängig vom eingesetzten Verkehrsträger — die Bestimmungen zur Verhütung

⁸⁾ ABl. Nr. 183 vom 29. Juni 1989.

⁹⁾ Dokument A2—329/87 vom 4. März 1988.

¹⁰⁾ ABl. Nr. L 322 vom 12. November 1987.

¹¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 betreffend die Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien aus der Gemeinschaft bzw. deren Einfuhr in die Gemeinschaft — ABl. Nr. L 155 vom 22. Juni 1988.

¹²⁾ Dokument WSA 1336/88 ce.

⁶⁾ ABl. Nr. L 308 vom 19. November 1974.

⁷⁾ ABl. Nr. L 212 vom 22. Juli 1989.

der potentiellen Risiken von Gefahrgutbeförderungen beachten; hierzu ist die Benennung eines entsprechend geschulten Beauftragten vorzusehen.

Ziel der Schulung solcher Beauftragten muß es im wesentlichen sein, über die von Gefahrgutbeförderungen ausgehenden Gefahren aufzuklären und die Kenntnis der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu vermitteln.

Die Einführung gemeinsamer Bestimmungen zur Verhütung der potentiellen Risiken von Gefahrgutbeförderungen trägt zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen im Verkehr bei.

Die berufliche Befähigung des Beauftragten für die Verhütung der potentiellen Gefahren von Beförderungen gefährlicher Güter trägt zur Steigerung der Rentabilität des Unternehmens und zur Verbesserung der Qualität der erbrachten Dienstleistung sowie außerdem dazu bei, die Gefahr von Unfällen zu verringern, bei denen der Umwelt und den Personen, die mit diesen Gütern in Berührung kommen, mitunter irreversible Schäden zugefügt werden.

Die „Empfehlungen“ der UNO für die Gefahrgutbeförderung enthalten ein für alle Verkehrsträger geltendes Verzeichnis der wichtigsten gefährlichen Güter; aus Gründen der Harmonisierung und der Einheitlichkeit sollte die Schulung des vorgenannten Beauftragten auf die dort aufgeführten Güter Bezug nehmen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1 **Ziel**

Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß den in dieser Richtlinie festgesetzten Voraussetzungen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Unternehmen, deren Tätigkeit Gefahrgutbeförderungen umfaßt, ab 1. Januar 1994 einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte(n) für die Verhütung der potentiellen Risiken, die sich aus solchen Beförderungen für die öffentliche Sicherheit, für Güter und für die Umwelt ergeben, benennen.

Artikel 2 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

1. „Betreffendes Unternehmen“ jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluß von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit und mit oder ohne Erwerbszweck sowie jedes staatliche Organ, unabhängig davon, ob dieses über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt, die im gewerblichen oder im Werkverkehr Gefahrgutbeförderungen durchführen;

2. „Gefahrgutbeauftragter“ die mit der Verhütung der in Artikel 1 genannten Risiken beauftragte Person;

3. „Gefahrgut“

- a) die Güter, die in den Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Gefahrgutbeförderung als Gefahrgut gelten;
- b) die Abfälle, die in der geänderten Fassung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle definiert sind, sofern sie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen festgelegten Gefahrenkriterien entsprechen;

4. „Empfehlungen der Vereinten Nationen“ die Empfehlungen, die der UNO-Sachverständigenausschuß für die Gefahrgutbeförderung ausgearbeitet hat (Orange Book), in der am Tage des Inkrafttretens der Richtlinie gültigen Fassung.

Artikel 3 **Befreiungen**

Diese Richtlinie gilt nicht für

1. Beförderungen unter der Verantwortung der Streitkräfte;
2. Unternehmen, für die Gefahrgutbeförderungen keine Haupt- oder Nebentätigkeit darstellen, sondern die nur gelegentlich Gefahrgut befördern, von dem aufgrund seiner Beschaffenheit oder der sehr kleinen Beförderungsmenge lediglich ein sehr geringes Sicherheits- oder Verschmutzungsrisiko ausgeht.

Artikel 4 **Aufgaben des Beauftragten**

- (1) In jedem betreffenden Unternehmen ist die Anwesenheit eines Gefahrgutbeauftragten vorgeschrieben.

Die Aufgabe des Beauftragten besteht im wesentlichen darin, nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, damit die Gefahrgutbeförderungen unter optimalen Sicherheitsbedingungen erfolgen. Er führt insbesondere die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten aus.

- (2) Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann vom Leiter des Unternehmens wahrgenommen werden.

- (3) Dieselbe Person kann nur in einem betreffenden Unternehmen als Gefahrgutbeauftragter benannt werden.

- (4) Die betreffenden Unternehmen teilen der hierzu vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Behörde oder Stelle die Namen ihrer Gefahrgutbeauftragten mit.

Artikel 5 **Schulungsnachweis**

(1) Der Gefahrgutbeauftragte muß Inhaber eines für einen oder mehrere Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises sein, der von der hierzu vom Mitgliedstaat benannten Behörde oder Stelle ausgestellt wird.

(2) Zur Erlangung dieses Nachweises muß der Bewerber eine von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfung ablegen.

(3) Mit diesem Nachweis soll in erster Linie sichergestellt werden, daß der Bewerber sich der potentiellen Risiken von Gefahrgutbeförderungen ausreichend bewußt ist und die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den/die vom betreffenden Unternehmen für Gefahrgutbeförderungen eingesetzten Verkehrsträger kennt.

(4) Die Prüfung muß je nach Verkehrsträger, für den der Schulungsnachweis ausgestellt wird, wenigstens die in Anhang II aufgeführten Sachgebiete umfassen.

(5) Der Schulungsnachweis entspricht dem Muster in Anhang IV.

Artikel 6 **Geltungsdauer des Nachweises**

Der in Artikel 5 bezeichnete Schulungsnachweis gilt fünf Jahre.

Seine Geltungsdauer kann um jeweils fünf Jahre verlängert werden, wenn der Inhaber des Nachweises im letzten Jahr, bevor dieser abläuft, nach einer Fortbildungsschulung einen Test ablegt, der von der zuständigen Behörde anerkannt wird.

Artikel 7 **Unfallbericht**

Der Gefahrgutbeauftragte muß zu einem Unfall, der sich während einer von dem jeweiligen Unternehmen durchgeführten Beförderung oder eines von dem Unternehmen ausgeführten Be- oder Entladevorgangs ereignet und bei dem die öffentliche Sicherheit, Güter oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind, nach Einholung aller sachdienlichen Auskünfte einen Unfallbericht gemäß dem Muster in Anhang III erstellen.

Dieser Bericht muß der hierzu von jedem Mitgliedstaat zu bestimmenden Behörde oder Stelle spätestens drei Monate nach dem Unfall übermittelt werden.

Artikel 8 **Anpassung der Richtlinie**

(1) Bei Änderungen dieser Richtlinie

— aufgrund künftiger Änderungen der in Artikel 2 Nr. 4 genannten Empfehlungen der Vereinten Nationen und/oder

— zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf den in ihren Geltungsbereich fallenden Gebieten

wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf — erforderlichenfalls nach einer Abstimmung — innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

(3) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(4) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 9

Die vorliegende Richtlinie ist auf den Bereich der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz, der Gegenstand der Richtlinie 89/391/EWG des Rates sowie der dazu ergangenen Durchführungsrichtlinien ist, nicht anzuwenden.

Artikel 10 **Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die gemäß Absatz 1 erlassenen Vorschriften enthalten einen ausdrücklichen Verweis auf diese Richtlinie.

Artikel 10

Auf Vorschlag der Kommission legt der Rat bis zum 31. Dezember 1992 einheitliche Bestimmungen für die Schulung der Beauftragten zur Verhütung der potentiellen Risiken von Gefahrgutbeförderungen fest.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Anhang I**Aufgabenkatalog des in Artikel 4 genannten Gefahrgutbeauftragten**

Der Beauftragte für die Verhütung der potentiellen Risiken von Gefahrgutbeförderungen muß insbesondere:

- im voraus Stellung nehmen zu Kauf oder Miete von Beförderungsmitteln, die für Gefahrguttransporte eingesetzt werden, und deren Ausrüstung;
- das zur Gefahrgutbeförderung eingesetzte Gerät inspizieren und auf Mängel oder Schäden überprüfen, aufgrund derer es für solche Beförderungen untauglich wäre;
- das Gefahrgut vor seiner Verladung bestimmen und die Vorschriftenmäßigkeit des für seine Beförderung vorgesehenen Gerätes überprüfen;
- die Einhaltung der Zusammenladeverbote und der Trennungsgebote überprüfen;
- das Vorhandensein und die Vorschriftenmäßigkeit aller die Gefahrgutbeförderung begleitenden Papiere überprüfen;
- sich der ordnungsgemäßen Durchführung der Beförderung und der damit verbundenen Vorgänge vergewissern;

- für die Schulung des für die Beförderung oder Handhabung des Gefahrgutes eingesetzten Personals sorgen;
- in Verbindung mit den offiziellen Rettungsdiensten geeignete Maßnahmen ergreifen, damit das Vorgehen bei einem Unfall beim Transport von Gefahrgut festgelegt wird, wodurch die öffentliche Sicherheit, Güter oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind;
- Stellung nehmen zu und Vorschläge unterbreiten für Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Beförderung oder Handhabung von Gefahrgut in dem betreffenden Unternehmen;
- Berichte über Unfälle und Zwischenfälle bei Gefahrgutbeförderungen oder damit verbundenen Vorgängen erstellen, Maßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung solcher Unfälle oder Zwischenfälle prüfen und für eine möglichst umgehende Durchführung dieser Maßnahmen sorgen.

Anhang II**Verzeichnis der in Artikel 5 erwähnten Sachgebiete**

Für die Erlangung des Schulungsnachweises sind Kenntnisse zumindest auf den nachstehend aufgeführten Sachgebieten erforderlich:

- I. physikalische und chemische sowie toxikologische Eigenschaften gefährlicher Güter und davon ausgehende Gefahren;
- II. allgemeine, der jeweiligen Gefahrenart angepaßte Verhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen;
- III. verkehrsträgerbezogene Bestimmungen in einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie in internationalen Übereinkünften insbesondere betreffend
 - 1) die Klassifizierung der gefährlichen Güter
 - 2) die allgemeinen Verpackungsvorschriften
 - 3) die Aufschriften und Gefahrzettel
 - 4) die Vermerke im Beförderungspapier
 - 5) die Versandart und die Abfertigungsbeschränkungen
 - 6) die geschlossene Ladung
 - 7) die Beförderung in loser Schüttung
 - 8) die Beförderung in Behältern
 - 9) die Beförderung in festverbundenen oder Aufsetztanks
 - 10) die Beförderung von Fahrgästen und gefährlichen Gütern

- 11) die Zusammenladeverbote
- 12) die Trennungsgebote
- 13) die Begrenzung der beförderten Mengen
- 14) die Handhabung und die Sicherung der Ladung
- 15) die Reinigung bzw. Lüftung vor dem Be- und nach dem Entladen
- 16) das Fahr- bzw. Flugpersonal
- 17) die Ausbildung
- 18) die mitzuführenden Papiere
- 19) die Sicherheitsanweisungen
- 20) die Überwachungspflichten
- 21) die Fahr- bzw. Flugregeln und -beschränkungen
- 22) das Freiwerden umweltverschmutzender Stoffe aufgrund eines Betriebsvorgangs oder eines Unfalls
- 23) die Sicherung von Straßenfahrzeugen auf Ro/Ro-Schiffen;

- IV. moderne Techniken der elektronischen Datenübertragung und der Verfolgung der gefährlichen Güter während ihrer Beförderung.

Unfallbericht (Muster)**Name, Anschrift (und Rufnummer)
des Unternehmens**

—
—
—

I. Allgemeine Angaben zum Unfall

Tag und Uhrzeit ...

Ort ...

Land ...

Verkehrsträger — Straßenverkehr
— Eisenbahnverkehr
— Binnenschiffsverkehr
— Seeverkehr
— Luftverkehr

II. Art des Unfalls

Explosion

Brand

Freiwerden gefährlicher oder umweltverschmut-
zender Stoffe

Sonstige (bitte genau angeben)

...

III. Befördertes Gefahrgut¹⁾

Bezeichnung

Klasse

¹⁾ Wenn hier nicht genügend Platz für die Eintragungen ist,
bitte zusätzliche Blätter anfügen.

IV. Art und Umfang des Schadens

— Personenschäden ... Tote

— ... Verletzte

— ... Vergiftete

— ... Sonstiges

— Sachschäden ...

— Umweltschäden ...

V. Unfallursache

— Das beförderte Gefahrgut

— menschliches Versagen

— technisches Versagen

— Das eingesetzte Beförderungsmittel

— menschliches Versagen

— technisches Versagen

— Einwirkung eines Dritten

— Äußere Einwirkungen

— widrige Witterungsverhältnisse

— Sonstiges

— Unbekannt

— Sonstige

**VI. Maßnahmen, um eine Wiederholung solcher
Unfälle zu vermeiden**

—

—

—

Datum und Unterschrift

Anhang IV

Schulungsnachweis (Muster)

EWG — Schulungsnachweis des Beauftragten für die Verhütung der potentiellen Risiken von
Gefahrgutbeförderungen (Richtlinie . ./. . . /EWG)

Nummer . . .

Unterscheidungszeichen des ausstellenden Staates
. . .Gültig für Gefahrgutbeförderungen¹⁾

- im Straßenverkehr
- im Eisenbahnverkehr
- im Binnenschiffsverkehr
- im Seeverkehr
- im Luftverkehr

bis . . .

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Name . . .

Vorname(n) . . .

Geburtsdatum . . . Staatsangehörigkeit . . .

Unterschrift des Inhabers

Ausgestellt durch . . .

Datum . . .

Unterschrift²⁾

Verlängert bis . . .

durch . . .

Datum . . .

Unterschrift²⁾²⁾ bzw. Stempel der ausstellenden Behörde.

Folgenabschätzungsbogen**I. Welches ist der Hauptgrund für die Maßnahme?**

Die Benennung eines Gefahrgutbeauftragten und dessen Qualifikation leisten einen tatsächlichen Beitrag zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen im Gefahrgutverkehr und zum Abbau von Behinderungen des freien Warenverkehrs.

Außer mehr Sicherheit und der Verhütung der potentiellen Risiken solcher Beförderungen wird dieser Beauftragte unter anderem folgendes gewährleisten:

- eine rationellere Nutzung der Beförderungsmittel;
- einen optimalen Einsatz des Instrumentariums zur Verhütung von und zum Eingreifen bei Unfällen in den betreffenden Unternehmen;
- einen höheren Ausbildungsstand bei dem mit der Handhabung des Gefahrguts beauftragten Personal.

II. Merkmale der betreffenden Unternehmen

Insbesondere:

a) Gibt es viele KMU?

Ja, vor allem im Bereich des Straßen- und Binnenschiffsgüterverkehrs.

Die Verkehrsunternehmen müssen immer wieder gefährliche Güter befördern, die zum Teil erhebliche Gefahren in sich bergen:

- explosive Stoffe
- verdichtete oder verflüssigte Gase
- entzündbare flüssige Stoffe
- entzündbare feste Stoffe
- entzündend wirkende Stoffe
- giftige und ansteckungsgefährliche Stoffe
- radioaktive Stoffe
- ätzende Stoffe usw.

b) Sind diese Unternehmen vermehrt in bestimmten Gebieten anzutreffen, die

1. für Regionalbeihilfen der Mitgliedstaaten in Frage kommen?

2. im Rahmen des EFRE unterstützungsfähig sind?

Nein.

III. Welche Verpflichtungen werden sich für die Unternehmen voraussichtlich ergeben?

Abgesehen von den Schulungskosten für den Gefahrgutbeauftragten nur geringfügige Verpflichtungen.

IV. Welche indirekten Verpflichtungen werden die lokalen Behörden den Unternehmen voraussichtlich auferlegen?

Keine.

V. Gibt es Sondermaßnahmen für die KMU?

Nein.

VI. Wie wird sich die Maßnahme voraussichtlich

a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auswirken?

Siehe Punkt I;

b) auf die Beschäftigung auswirken?

Kaum.

VII. Wurden die Sozialpartner angehört?

Nicht zu diesem Vorschlag. Der WSA hat jedoch die Ansicht vertreten, daß die gemeinschaftlichen Ein- und Ausfuhren der im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 aufgeführten Chemikalien nur durch Verkehrsunternehmer erfolgen dürften, die angemessen geschult sind oder ihre Befähigung unter Beweis gestellt haben.

Darüber hinaus hat das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 4. März 1988 erklärt, daß der Schulung insbesondere der Straßen- und der Binnenschiffsgüterverkehrsunternehmer, die gefährliche Güter und Stoffe befördern, Vorrang einzuräumen sei und daß die beruflichen Anforderungen gemeinschaftsweit angepaßt werden sollen.

Bericht des Abgeordneten Helmut Rode (Wietzen)

Die in der Anlage wiedergegebene EG-Vorlage wurde durch Drucksache 12/1122 Nr. 3.16 vom 6. September 1991 nach § 93 der Geschäftsordnung dem Verkehrsausschuß federführend sowie dem EG-Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. Januar 1992 behandelt.

I. Ziele und Inhalt der Vorlage

Durch den Richtlinienvorschlag soll die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten in Betrieben, die im gewerblichen oder im Werkverkehr Gefahrgutbeförderungen durchführen, einheitlich geregelt werden.

Im einzelnen ist vorgesehen:

1. Gefahrgutbeauftragte müssen in allen Betrieben bestellt werden, die nicht nur gelegentlich Gefahrgüter befördern. Dies kann im Werkverkehr oder im gewerblichen Verkehr geschehen.
2. Gefahrgutbeauftragter kann auch der Leiter des Unternehmens sein. Voraussetzung für die Bestellung ist ein Schulungsnachweis. Verlangt wird ferner ein Fortbildungsnachweis.
3. Die Aufgabe des Gefahrgutbeauftragten ist es, Maßnahmen zu veranlassen und nach Mitteln und Wegen zu suchen, damit die Gefahrgutbeförderungen unter optimalen Sicherheitsbedingungen erfolgen. Die Aufgaben im einzelnen werden in einem Anhang zu dem Richtlinienentwurf umschrieben.

II. Verlauf der Ausschlußberatungen

Der Verkehrsausschuß hat sich im Interesse eines erhöhten Umweltschutzes einmütig für eine Verdeutlichung und Konkretisierung des Richtlinienvorschlages ausgesprochen.

Im Bundesgebiet ist am 1. Oktober 1991 die Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) in Kraft getreten. Diese Verordnung sieht deutlich wirksamere Regelungen vor, die nach Auffassung des Verkehrsausschusses möglichst umfassend in die EG-Richtlinie übernommen werden sollten. Es ist nach Auffassung des Ausschusses insbesondere unabdingbar, daß auch in Unternehmen, die sich mit dem Versenden und Verpacken von Gefahrgütern befassen, Gefahrgutbeauftragte bestellt werden. Die Rechte und Pflichten des Gefahrgutbeauftragten müssen klar und eindeutig festgelegt werden. Die Möglichkeit der Bestellung von externen Gefahrgutbeauftragten sollte offengehalten werden, um deren Kenntnisse und Erfahrungen in einem zeitlich und wirtschaftlich vernünftigen Rahmen zu nutzen.

Der Verkehrsausschuß schlägt daher einmütig eine Entschließung vor, in der im einzelnen die änderungsbedürftigen Punkte genannt werden.

Der mitberatende EG-Ausschuß hat Kenntnisnahme von der Vorlage beschlossen.

Bonn, den 15. Januar 1992

Helmut Rode (Wietzen)

Berichterstatter

